

## Europäischer Gerichtshof untersagt Brummi-Fahrern die Wochenendruhe im Lkw



Foto: King/Carrioteep

Nach sechs Tagen Lenkzeit muss ein Lkw-Fahrer eine Erholungs- und Freizeitpause von mindestens 45 Stunden einlegen. Diese so genannte „wöchentliche Ruhezeit“ geriet immer zum Streitpunkt zwischen

Fahrer und dem kontrollierenden Bundesamts für Güterverkehr, das die Auffassung vertrat, diese Pause sei laut der EU-Verordnung 561 aus dem Jahr 2006 am Wochenende nicht auf dem Rasthof im Lkw zu verbringen. „Nicht allein in Deutschland, sondern auch in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten war das umstritten“, erklärt Rechtsanwalt Frankl Geissler von der Hamburger Kanzlei Grimme Partner ([www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)). „Auch wurden in Deutschland Verstöße, vor allem wohl mangels Erwähnung in einer Bußgeldtabelle, soweit bekannt bislang nicht geahndet.“

2017 hatte Deutschland Änderungen im Fahrpersonalgesetz (FPersG) vorgenommen, die bereits seit dem 25. Mai 2017 gelten. „Danach droht einem Fahrer laut dem Bußgeldkatalog eine Geldbuße von bis zu 60 Euro pro im Lkw verbrachter Stunde der wöchentlichen Ruhezeit“, erklärt Geissler. „Noch gravierender sind allerdings die Folgen für den Unternehmer: Diese werden mit bis zu 180 Euro Buße pro im Lkw verbrachter Stunde belegt.“ Außerdem kann dem Lkw die Weiterfahrt so lange untersagt

werden, bis die Ruhezeit an einem geeigneten Ort vollständig nachgeholt worden ist. Der Europäische Gerichtshof hat Ende Dezember 2017 für alle EU-Länder festgelegt, dass Fahrer diese Zwei-Tages-Pause nicht im Fahrzeug verbringen dürfen. „Begründet wird dies mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fahrer sowie der Straßenverkehrssicherheit“, so der Fachanwalt. Die Mitgliedsstaaten haben vom EuGH einen Ermessensspielraum bei Höhe und Umfang von Maßnahmen bei Verstößen zugestanden: „Die verhängten Bußen müssten allerdings jenen ähneln, welche schon bei gleichartigen Verstößen gegen das nationale Recht gelten.“ Laut Geissler ist anzunehmen, dass die neuen Bestimmungen im Bußgeldkatalog zum FPersG dem entsprechen. Das Gesetz enthalte zwar keine konkreten Angaben wie geeignete Schlafmöglichkeiten auszusuchen müssen, laut Geissler erfüllen Hotels, Motels und Pensionen die Vorgaben allerdings genauso wie speziell angemietete Wohnungen oder Wohncontainer.

Europäischer Gerichtshof, Az.: C-102/16

## Lkw wirbelt Stein auf und beschädigt dahinter fahrenden Pkw: „Mit so einem Stein muss man rechnen“

Auch wenn ein Lkw ein Stein aufgewirbelt und den Wagen dahinter beschädigt, muss der Fahrer nicht immer haften. Musste er nicht mit dem Stein rechnen und trifft ihn kein Verstoß gegen seine Sorgfaltspflicht, muss er keinen Schadensersatz zahlen. Über eine Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth berichtet die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins.

Ein auf der Autobahn liegender Stein wurde durch den vorausfahrenden Lkw aufgewirbelt. Er traf die Windschutzscheibe des Autos des Klägers. Der Kläger nahm den Fahrer/Halter und die Haftpflichtversicherung

des Lkw auf Schadensersatz in Anspruch. Die Klage ging letztlich ins Leere. Das Landgericht entschied, dass der Kläger keinen Anspruch hat. Es habe sich hier um ein „unabwendbares Ereignis“ gehandelt. Den Fahrer des Lkw treffe keine Sorgfaltspflichtverletzung. Er habe nicht auf einer Autobahn, auf der schnell gefahren wird, mit dem Stein rechnen müssen. Etwas Anderes könne sich ergeben, wenn die Fahrbahn in einem Baustellenbereich durch herumliegende lose Steine verschmutzt wäre. Dann müsste der Lkw-Fahrer seine Geschwindigkeit entsprechend verringern. In diesem Fall habe es sich aber um eine gut ausgebaute

mit Asphalt versehene Straße gehandelt, auf der hohe Geschwindigkeiten gefahren würden. Zwar habe es in dem Bereich auch eine Baustelle gegeben, diese hätte aber für keine Verschmutzung der Fahrbahn gesorgt. Es habe damit für den Lkw-Fahrer keine Anhaltspunkte für Steine auf der Fahrbahn gegeben.

Der Kläger blieb letztlich aber auch nicht auf seinem Schaden sitzen, so die DAV-Verkehrsrechtanwälte. Einen Glasschaden trägt die in der Regel die Teilkaskoversicherung.

Landgerichts Nürnberg-Fürth,  
Az.: 2 S 2191/16